

Technische *Richtlinien*

Stand August 2022



K.M.C.-Kommunikations-
und Medien-Center GmbH
Sonnenallee 225
12057 Berlin

+49 30 6831 0
estrelcc@estrel.com
estrel.com

Sitz der Gesellschaft
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
HRB 66901
Geschäftsführung Ute Jacobs
USt-IdNr. DE 194 710 732

Berliner Volksbank eG
IBAN DE04 1009 0000 8592 0290 07
BIC BEVODE33

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung.....	1
1.2	Öffnungszeiten.....	1
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten.....	1
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit.....	1
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	1
2.1	Verkehrsordnung.....	1
2.2	Rettungswege.....	2
2.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten.....	2
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge.....	2
2.3	Sicherheitseinrichtungen.....	2
2.4	Bewachung.....	2
2.5	Notfallräumung.....	3
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes.....	3
3.1	Hallendaten.....	3
3.1.1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung.....	3
3.1.2	Druckluft, Elektro- und Wasserversorgung.....	3
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen.....	3
3.1.4	Sprinkleranlagen.....	3
3.1.5	Heizung, Lüftung	3
3.1.6	Störungen.....	3
3.2	Freigelände	3
3.3	Durchfahrtshöhen.....	3
4.	Standbaubestimmungen	3
4.1	Standsicherheit.....	3
4.2	Standbaugenehmigung.....	4
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	4
4.2.2	Fahrzeuge und Container.....	5
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	5
4.2.4	Prüfungsumfang	5
4.3	Bauhöhen.....	5
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen.....	5
4.4.1	Brandschutz.....	5
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien.....	5
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen.....	6
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe und Munition	6
4.4.1.4	Pyrotechnik.....	6
4.4.1.5	Luftballons und Flugobjekte	6
4.4.1.6	Nebelmaschinen.....	6
4.4.1.7	Aschenbehälter, Aschenbecher, Rauchverbot.....	6
4.4.1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	7
4.4.1.9	Spritzpistolen, Lösungsmittel.....	7
4.4.1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	7
4.4.1.11	Leergut.....	7
4.4.1.12	Feuerlöscher.....	7
4.4.2	Standüberdachung	7
4.4.3	Glas und Acrylglas.....	8
4.4.4	Aufenthaltsräume und Zuschauerräume.....	8
4.5	Ausgänge, Rettungswege und Türen	8
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	8
4.5.2	Türen	8
4.6	Podeste, Leitern, Aufstiege, Treppen und Stege.....	8
4.7	Standgestaltung.....	9
4.7.1	Barrierefreies Bauen.....	9
4.7.2	Prüfung der Mietfläche.....	9
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	9
4.7.4	Hallenböden	9

4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke.....	9
4.7.6	Standbegrenzungswände	10
4.7.7	Werbemittel und Präsentationen	10
4.7.8	Erscheinungsbild	10
4.8	Freigelände	10
4.8.1	Aufbau.....	11
4.8.2	Abbau.....	11
4.9	Zweigeschossige Bauweise.....	11
4.9.1	Bauanfrage.....	11
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume.....	11
4.9.3	Nutzlasten und Lastannahmen	11
4.9.4	Rettungswege und Treppen	12
4.9.5	Baumaterialien.....	12
4.9.6	Obergeschoss.....	12
5	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung.....	12
5.1	Allgemeine Vorschriften	12
5.1.1	Schäden.....	12
5.2	Einsätze von Arbeitsmitteln.....	12
5.3	Elektroinstallation	13
5.3.1	Anschlüsse.....	13
5.3.2	Standinstallation.....	13
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	13
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	13
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung.....	13
5.3.6	Nutzung von Funkfrequenzen.....	14
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	14
5.5	Druckluft- und Gasinstallation	14
5.5.1	Druckluft.....	14
5.5.2	Gas.....	14
5.6	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen	15
5.6.1	Maschinengeräusche.....	15
5.6.2	Produktsicherheit	15
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen.....	15
5.6.2.2	Prüfverfahren	15
5.6.2.3	Betriebsverbot.....	15
5.6.3	Druckbehälter	16
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	16
5.6.3.2	Prüfung.....	16
5.6.3.3	Mietgeräte.....	16
5.6.3.4	Überwachung.....	16
5.6.4	Abgase und Dämpfe.....	16
5.6.5	Abgasanlagen.....	16
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten.....	16
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen.....	16
5.7.1.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen	16
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas.....	16
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung.....	17
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	17
5.7.2.1	Lagerung und Verwendung.....	17
5.7.2.2	Bedarflagerung	17
5.7.2.3	Vorratsbehälter	17
5.7.2.4	Lagerort.....	17
5.7.2.5	auflagen zum Betrieb.....	17
5.7.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten.....	17
5.7.2.7	Leere Behälter	17
5.8.	Asbest und andere Gefahrenstoffe.....	18
5.9	Film-, Foto-, Televisionsvorführungen, Szeneflächen und sonstige Präsentationen.....	18

5.10	Strahlenschutz.....	18
5.10.1	Radioaktive Stoffe	18
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler.....	18
5.10.3	Laseranlagen.....	19
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen.....	19
5.12	Krane, Stapler und Leergut.....	19
5.13	Musikalische Wiedergaben.....	19
5.14	Abgabe von Speisen und Getränken	20
6.	Umweltschutz.....	20
6.1	Abfallwirtschaft.....	20
6.1.1	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle.....	20
6.1.2	Mitgebrachte Abfälle.....	20
6.2	Wasser, Abwasser und Bodenschutz.....	20
6.2.1	Öl- und Fettabscheider.....	20
6.2.2	Reinigung und Reinigungsmittel.....	20
6.3	Umweltschäden.....	20

1. Vorbemerkungen

Das Estrel Berlin, nachfolgend Estrel genannt, hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Die technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die das Estrel mit Ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Veranstaltungsgelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese technischen Richtlinien halten. Das Estrel kann von jedem, der auf dem Veranstaltungsgelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als das Estrel ausrichtet, ist neben dem Estrel der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden des Landes Berlin sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Das Estrel behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die aktuelle Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), die Betriebsstättenverordnung sowie die Landesbauverordnung des Landes Berlin zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/ die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel trotz Aufforderung bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Baurecht ist Landesrecht. Das Land Berlin gibt uns als Betreiber je nach Genehmigungsart eine Bearbeitungsfrist von 8 bis 12 Wochen vor.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich das Estrel Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung

Das Gelände ist Privatgelände. Das Estrel übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Ergänzend wird auf die im Gelände ausgehängte Haus- und Betriebsverordnung verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der entsprechend vertraglich vereinbarten Zeit gearbeitet werden.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen für Aussteller, deren Messebauer und Servicefirmen entsprechend der vertraglichen Mietdauer vor Messebeginn geöffnet und nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht in den besonderen Teilnahmebedingungen andere Zeiten bekannt gegeben werden.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind Verkehrs ordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten

Personals des Estrel, bzw. deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten. Im gesamten Veranstaltungsbereich und auf den geländeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Veranstaltungsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Parkdauer im Messe- und Ausstellungsgelände zum Ent- und Beladen ist begrenzt. Das Estrel hält sich für die Einhaltung dieser Anordnung eine Kautions vor, die bei fristgerechter Ausfahrt voll zurückbezahlt wird. Ansonsten verfällt diese Kautions ersatzlos. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Übernachtungen sowohl in Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungsbereichen sind nicht statthaft.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Auf- und Abbauzeit in den Hallen und im Ausstellungsbereich im Freigelände der Aufenthalt von Personen, die keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen – insbesondere von Minderjährigen – verboten.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, auch während der Auf- und Abbauzeit. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten und deren Kennzeichnung in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen außen und innen freigehalten werden, sie müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Rettungswegtüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt nicht durch das Estrel. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht keine allgemeine Aufsicht. Eine gesonderte Bewachung muss über das Estrel bestellt werden. Das Estrel übernimmt jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in Ihrem Auftrag tätigen Dritten. Das vom Estrel eingesetzte Sicherheitspersonal ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Aussteller direkt entgegenzunehmen. Das Estrel ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen dabei nur durch den vom Estrel beauftragten Sicherheitsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Veranstaltungen und Feste (Standpartys) am Stand können aus Sicherheitsgründen -abgesehen bei vorherigen schriftlichen

Sondergenehmigungen des Estrel- außerhalb der Öffnungszeiten nicht durchgeführt werden. Innerhalb der Öffnungszeiten bedürfen sie generell der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Estrel.

2.5 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung vom Estrel und/oder vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und haben sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Hallendaten sind bei der technischen Abteilung zu erfragen. Bodenbeschaffenheit:

Informationen über die Bodenbeschaffenheit sind bei der technischen Abteilung zu erfragen. Abhängungen sind in den Convention Halls möglich. Informationen über Abhängemöglichkeiten sind bei der technischen Abteilung zu erfragen.

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Wechselstrom 230 Volt (+/-10 %/lt. EVU) / 50 Hz Drehstrom 3 x 400 Volt (+/-10 % lt. EVU) / 50 Hz
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft, Elektro- und Wasserversorgung

Informationen über die Elektro- und Wasserversorgung sind bei der technischen Abteilung zu erfragen.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, und Datenanschlüssen erfolgt auf dem Veranstaltungsgeländet durch die interne IT-Abteilung.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Die Wirkung der Sprinkleranlagen darf durch Auf- und Einbauten oder Abhängungen in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Stände gesondert zu sprinklern. Es ist zu beachten, dass durch Erzeugung von Temperatur und Feuer eine Auslösung der Sprinkleranlage erfolgen kann.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Das Estrel sorgt für die allgemeine Belüftung und Beheizung. Die Hallen können klimatisiert werden.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich das Estrel zu informieren.

3.2 Freigelände

Die Art der Nutzung des Freigeländes ist mit der technischen Abteilung abzustimmen.

3.3 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe unterhalb der Rotunde beträgt ca. 3,95 m. Die Durchfahrthöhe Tor 2 beträgt ca. 4,10m.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht

gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast (Staudruck) von 0,125 kN/m² anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht zulässig. Für statisch tragende Standbauten sind Spanplatten nach DIN EN 312-1 P1, P2 oder P3 nicht zulässig. Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig. Das Estrel behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten, soweit sie nicht höher als 3,5 m sind und eine Grundfläche von nicht mehr als 30 m² haben, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. In der Halle 1 unter der Galerie ist bis zu einer Höhe von 3,0 m und einer Grundfläche von nicht mehr als 30 m² keine Genehmigung notwendig. Siehe auch Punkt 4.4.2.

Auf Wunsch bietet das Estrel dem Aussteller oder Veranstalter an, die in digitaler Form einfach oder in Papierform in dreifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen (Vorlauf 8 Wochen). Bei Standbaugenehmigungen, die nach Einsendeschluss beim Estrel eingehen, wird grundsätzlich eine Nachbearbeitungsgebühr berechnet. Ab Aufbau Beginn werden keine Standbaugenehmigungen mehr geprüft und genehmigt. Eine statische Prüfung ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermasste Standpläne mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens zum genannten Termin dem Veranstalter in Papierform oder in digitaler Form zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Exemplare der Standpläne gehen nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- ➔ mehrgeschossigen Bauten
- ➔ Kino- oder Zuschauerräumen
- ➔ Bauten im Freigelände
- ➔ Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache beim Estrel benötigt:

- a) Baubeschreibung
- b) Vermasste Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- c) Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b).

Für mehrgeschossige Bauten ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen.

Grundsätzlich muss der hierfür beauftragte Prüfsingenieur aus Berlin sein. Ausnahmsweise kann ein Prüfstatiker, welcher mit einer Statikprüfung beauftragt wird, auch aus einem anderen Bundesland als Berlin kommen. Die Abnahme vor Ort erfolgt dann durch einen in Berlin zugelassenen Prüfsingenieur und muss durch diesen mit einer Abnahmebescheinigung nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung muss am Stand bereitgehalten werden. Der vor Ort beauftragte Statiker ist durch den Aussteller / Messebauer zu benennen. Die Bestimmungen der VStättVO von Berlin in der jeweiligen Fassung bei

mehrgeschossiger Bauweise sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände in den Hallen müssen durch das Estrel genehmigt werden. Vorführungen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen sind durch das Estrel zu genehmigen.

4.2.3 Änderung nichtvorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Regelwerken nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist das Estrel berechtigt auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Prüfungsumfang

Der vom Estrel für die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen beauftragte Mitarbeiter wird vor und während des Aufbaus, sowie während der Veranstaltung kontrollieren, ob die vorstehenden Standbaubestimmungen eingehalten werden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Estrel berechtigt, die entsprechenden Änderungen auf Kosten des Ausstellers oder Veranstalters vorzunehmen bzw. auf Kosten des Ausstellers oder Veranstalters entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

4.3 Bauhöhen

Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Detailinformationen sind bei der technischen Abteilung zu erfragen

UK = Unterkante Alle Maße sind vor Ort zu prüfen.

Eine Bauhöhe bis 3,0 m unter der Galerie in Halle 1 ist genehmigungsfrei. In den restlichen Bereichen und Hallen ist eine Bauhöhe bis zu 3,5 m ohne Genehmigung möglich. (Die bauliche Gegebenheit ist vorab zu prüfen.) Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Estrel, wobei der Aussteller jedoch in jedem Fall zu garantieren hat und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen treffen muss, dass die Wirkung der Sprinkleranlage in den Hallendeckenbereichen nicht beeinträchtigt wird. Auch bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist die Gestaltung der zusätzlichen Flächen zum jeweiligen Nachbarstand neutral vorzunehmen. Die Anbringung von werblichen Schriften oder Logos bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Im Freigelände bestimmt sich die zulässige Bau- und Nutzungshöhe ausschließlich nach dem jeweiligen Einzelfall entsprechend den schriftlichen Anweisungen des Estrel aufgrund der vom Aussteller eingereichten Skizzen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Siehe auch Punkt 3.1.4. Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol – Hartschaum (Styropor) oder ähnliche, dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis bestätigt werden. (Abgabefrist 4 Wochen vor Aufbaubeginn zur Prüfung) Sofern

dies nicht der Fall ist, ist das Estrel berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft oder aber organisatorische Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers/ Veranstalters vorzunehmen (z.B. Kompensationsmaßnahme durch Brandsicherheitswachen). In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, Klasse Cfl-s1 entsprechen, fachgerecht verklebt und fugendicht verlegt sein. Bodenbeläge nicht gemäß DIN 4102 der Brandklasse B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 dürfen nicht als Wandverkleidung genutzt werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (Brandlastminimierung < 5 Liter) ausgestellt werden. Der Kraftstofftank muss abgeschlossen sein. Die Kraftstoffbehälter sind vor dem Einbringen in die Hallen mit Stickstoff aufzufüllen. Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren muss vor der Einfahrt in die Hallen der Gastank geleert und inertisiert sein. Bei Hybridfahrzeugen muss außerdem, wie oben beschrieben, der Kraftstofftank weitgehend leer sein. Siehe Punkt 5.7 wegen des Druckbehälters (siehe auch 4.2.2 und 5.6). Unterhalb der Fahrzeuge sind Schutzmatte zum Auffangen von Flüssigkeiten zu legen. Autobatterien sind abzuklemmen. Die Fahrzeuge sind im Bedarfsfall mit einer externen Stromversorgung zu versehen.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind anzeigepflichtig und mit dem Estrel abzustimmen.

4.4.1.5 Luftballons und Flugobjekte

Luftballons dürfen nur mit Luft befüllt werden. Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten in den Hallen kann vom Leiter der Veranstaltung unter Auflagen genehmigt werden.

Gemäß §16 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des Flughafenschutzbereichs verboten, Drachen oder Schirmdrachen steigen zu lassen. Fesselballone oder sonstige Ballone, sowie Flugmodelle aller Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der entsprechenden Behörde in Betrieb genommen werden.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern ist zwingend mit dem Estrel abzustimmen. Eine Genehmigung des Estrel ist zum Betrieb notwendig. Es ist zu überprüfen ob vor Inbetriebnahme von Neben- / Hazemaschinen, die Rauchmelder ausgeschaltet wurden. Unter Umständen ist eine Kompensationsmaßnahme durch Brandsicherheitswachen zu stellen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher, Rauchverbot

In den Hallen und somit auch in den Ständen besteht Rauchverbot.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen nur selbstlöschende Wertstoff- und Reststoffbehälter mit geschlossenem Deckel aus nichtbrennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zur Entsorgung bereitzustellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Leicht brennbare Stoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen, nichtbrennbaren Behältern unterzubringen.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen baldmöglichst vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich beim Brandschutzbeauftragten des Estrel beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt das Estrel mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit vorzuhalten. Funktionsdemonstrationen von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Estrel. Es ist zu überprüfen ob vor den benannten Arbeiten die Rauchmelder ausgeschaltet wurden. Unter Umständen ist eine Kompensationsmaßnahme durch Brandsicherheitswachen zu stellen.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen, in und um die Hallen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich selbst an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen (brandlastfrei), bzw. der Entsorgung zuzuführen. Das Estrel ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Ab einer Standfläche von 50 m² ist ein geeigneter, den Vorschriften entsprechender Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) am Stand bereit zu halten. Im Stand ist auf den Standort des Feuerlöschers entsprechend den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift DGUV A8 hinzuweisen. Bei Ausstellungsständen mit erhöhter Brandlast ist eine gesonderte Berechnung nach BGR 133 und Anhang 2 Pkt. 2.2 ArbStättV durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Einsatz von geeigneten Feuerlöschern auf dem Stand gefordert werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50

% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen mit mehr als 20 m² kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken, mit einem Öffnungsmaß von mindestens 1 x 1cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die horizontale Öffnungsfläche mindestens 50 %.
- Textile Deckenbespannungen, die DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und vom VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen sind. Textile Deckenbespannungen müssen sich großflächig bei einer Temperatur von maximal 70° C aufgrund einer Schmelzsicherung öffnen. Grundsätzlich sind sprinklertaugliche Abdeckungen und Abdeckungen mit Schmelzsicherung so stark zu verspannen, dass ein Durchhängen vermieden wird. Ist eine Sprinklerung in Ständen bis 100 m² aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Kompensation durch eine mobile Brandmeldeanlage (BMA) erfolgen, weiterhin ist gemäß der Vorgabe der Genehmigung ein

zusätzliches geeignetes Kleinlöschgerät für den Soforteinsatz bereitzustellen. Bei Ständen über 100 m² ist zusätzlich zu dieser BMA und dem Kleinlöschgerät eine Sprinkleranlage einzubauen. Die gesamte Standbesatzung muss in den Umgang mit der BMA und dem Kleinlöschgerät vom Aussteller / Veranstalter eingewiesen sein. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist eine Brandwache des Estrel zu bestellen. Diese Einzelfallentscheidung obliegt der Berliner Feuerwehr und dem Estrel.

Die Nachweise

- DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1, Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)
- Genehmigung durch VdS als Sprinklertauglicher Stoff oder Prüfung nach EN20811 und EN29865) sind vorzulegen (siehe auch Punkt 4.9.2).
- Standabdeckungen sind generell mindestens schwer entflammbar (DIN 4102 B1 oder EN 13501-1) auszuführen.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden, Überkopfverglasungen mit Mineralglas müssen in VSG ausgeführt sein. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich wahrnehmbar zu markieren. Verglasungen in Brüstungen und Geländern müssen nach TRAV ausgeführt sein, Nachweise sind am Stand bereitzuhalten. Bei Verwendung von Überkopfverglasungen und Verbundsicherheitsglas ist bei nicht geregelten Bauarten die Zustimmung im Einzelfall nach §21 Abs. 1 Nr. 2 LBO Berlin beim Landesgewerbeamt einzuholen und bei der Abnahme vorzulegen.

4.4.4 Aufenthaltsräume und Zuschauerräume

Alle Aufenthaltsräume (Besprechungs-, Büro, Personal-, Referentenräume, etc.), die allseits umschlossen sind, auch solche die nach oben offen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit optischen und akustischen Warnanlagen auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Zuschauerräume ab 200 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Estrel, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

4.5 Ausgänge, Rettungswege und Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Rettungsweg darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen aus Aufenthaltsräumen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind entsprechend der Versammlungsstättenverordnung vorzusehen: Die Rettungswege sind nach DGUV A8 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codier Türen, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in den Räumen müssen die Türen jederzeit von innen leicht ohne Hilfsmittel und in voller Breite geöffnet werden können.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Die VStätt-VO §11 ist zu beachten. Für ein Podest ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Tabelle 1, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften BGV D36, Treppen DIN 18065 und BGI 561 entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVO §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6). Für ortsfeste Arbeitsbühnen gilt DIN 31003, entsprechende Horizontallast siehe 4.9.3.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller, Veranstalter und Messebauer ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, wie Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen und Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe mit einem Sicherheitsabstand von mind. 5cm umbaut werden. Die Hallenstützen dürfen keinesfalls beklebt oder gestrichen werden. Bohrungen in den Hallenboden sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Estrel. Generell können derartige Bohrungen nur durch das Estrel durchgeführt werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Teppichboden und andere Fußbodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und an den Kanten zur Fixierung verklebt sein.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden mit Ausnahme von Kantenfixierungen mit rückstandslos entfernbarem Klebeband.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Sämtliche Abhängungen, sowohl von der Hallendecke als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) und sonstigen Konstruktionen, sind nach DGUV C1 auszuführen.

Die Bereitstellung und Abhängung von Befestigungspunkten, sowie deren Veränderungen werden nur von der zuständigen Servicefirma des Estrel durchgeführt. Dies betrifft auch Änderungen dieser Konstruktionen. Der Bestellung (Vordruck in den Serviceunterlagen) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Abhängepunkte ist zu beachten (siehe auch Punkt 3.1). Bei komplexen Systemen muss ein sog. Lastenplan eingereicht werden, der neben Angabe

entsprechender Gewichtsverteilung der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Auf Verlangen kann jedoch, eine separate (prüffähige) statische Berechnung (inkl. exakter Lastverteilung, dokumentierten Gewichtsannahmen, detaillierten Konstruktionszeichnungen etc.) eingefordert werden. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, bzw. Bestellers. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Die Verwendung von Hebezeugen (z. Bsp. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit dem Estrel abzustimmen. Leitfähige Teile (stehend wie auch gehangen) sind durch zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen. Siehe auch 5.3 Elektroinstallationen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV A1 (Grundsätze der Prävention), DGUV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden-, Hub- und Zugeräte) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten. Es gelten die Branchenstandards des VPLT wie SQ P 1, „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“, SQ P2 "Elektrokettzüge" und SQ Q2 "Sachkunde für Veranstaltungsrigging". Grundsätzlich sind keine Abhängungen von Gegenständen, die mit dem Boden verbunden sind, zulässig. Der Mindestabstand für Abhängungen zum am Boden stehenden Gegenständen, bzw. Standbauten beträgt 50 cm in der Höhe.

Sollte es aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich sein, Abhängungen von Vorveranstaltungen zu entfernen oder ist es nicht möglich, Abhängepunkte für die Folgeveranstaltung rechtzeitig herzustellen, so muss der Aussteller oder Messebauer hinnehmen, dass nicht ihn betreffende Abhängepunkte über seinem Stand hängen.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Trennwände können beim Estrel bestellt werden.

Eigene Trennwände dürfen nur mit schwer entflammbarem Material nach DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 bespannt oder tapeziert werden. Siehe auch Punkt 4.4.1.1.

4.7.7 Werbemittel und Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe (siehe Ziffer 4.3) nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende Werbemittel sowie akustische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die Messe eigenen Ausruflanagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV an der Standgrenze nicht überschreiten. DIN 15905-5 ist zu beachten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Ausnahmen können vom Veranstalter genehmigt werden. Die Lagerung der Werbemittel und Drucksachen sind nur für den jeweiligen Tagesbedarf zulässig.

4.7.8 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Ausstellung angepasst sein. Minimalanforderungen an die Standgestaltung ist die Anbringung einer Blende mit dem Namen des ausstellenden Unternehmens bzw. Produkts, sowie Fußbodenbelag und Standwände, sofern nicht der Veranstalter aus Designgründen eine anderweitige Standgestaltung genehmigt. Der Veranstalter behält sich außerdem vor bei einzelnen Veranstaltungen den Rahmenaufbau in den besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Geräte bzw. Vorführungen sind so anzuordnen, dass der Besucherverkehr in den Gängen nicht behindert oder gefährdet wird. Vor Aktionsflächen ist außerhalb der Verkehrswege zusätzlich ausreichend Stauraum zu schaffen.

4.8 Freigelände

Es gelten die Richtlinien für den Hallenbereich, sofern sie sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch im Freigelände. Bei der Aufstellung baulicher Anlagen und Geräte (Werbeanlagen, etc.) ist durch das Estrel zu prüfen, ob eine Zustimmung gemäß § 15 i.V.m. § 12 Luftverkehrs Gesetz erforderlich ist. Die Genehmigung ist beim zuständigen Innenministerium Referat Luftverkehr, dem Baurechtsamt der Stadt Berlin und des Estrel 8 Wochen vor Aufbaubeginn zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der baulichen Anlage und die notwendigen Unterlagen wie in Punkt 4.2.1 genannt beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über Geländehöhe am Standort der baulichen Anlage in m. ü. NN und die höchste Höhe der baulichen Anlage in m. ü. Grund sowie der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus der baulichen Anlage mitzuteilen. Verankerungen von Werbekörpern, allen flächigen Baukörpern und Anlagen sind wegen der Windgefahr erforderlich. Bauliche Anlagen müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Für Blitzschutzanlagen muss eine durch einen vom VdS anerkannten Sachverständigen durchgeführte Prüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten. Ist wirksamer technischer Blitzschutz nicht zu gewährleisten, so ist bei Gewitter das Außengelände zu räumen.

4.8.1 Aufbau

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. müssen jederzeit zugänglich sein. Die Standgrenzen sind einzuhalten. Bohrungen oder Verankerungen im Boden des Freigeländes sind untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Estrel, die diese von der Stellung einer Kautions für die Kosten der Beseitigung abhängig macht.

4.8.2 Abbau

Die Ausstellungsflächen müssen im ursprünglichen Zustand dem Estrel übergeben werden. Alle Einbauten, wie eingerammte Pfähle, Leitungen, etc. sind zu entfernen. Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge Beschädigungen oder bauliche Veränderungen durch den Aussteller, Veranstalter oder dessen Beauftragten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung des Estrel möglich. Die Anfrage und die dafür notwendigen Versorgungsanschlüsse sind bei der Anmeldung bereits erforderlich.

Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Der Antrag ist bis zu dem im Anmeldeformular genannten Termin an das Estrel zu senden. Siehe auch 4.2.1.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Siehe auch Punkt 4.4.2 und 4.7.1.

4.9.3 Nutzlasten und Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines mehrgeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$. Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Podeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k=5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt sein. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H=q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k=2,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von $0,125 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Für Sonderkonstruktionen ist die DIN 1055 anzuwenden. Grundsätzlich ist die VStättVo bei der Planung zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden

z. Bsp. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege und Treppen

Im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus

höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind wie folgt vorzusehen:

-unter 400 m^2 : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 und BGI 561 auszuführen. Treppen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,20 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Das Stufenmaß $63 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$ (Auftritte + 2 x Steigung) ist hierbei einzuhalten. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als notwendige Treppen nicht zulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Möglichst beidseitig bzw. bei einseitiger Installation abwärts rechts. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus nicht brennbaren Materialien (nach DIN 4102 A2 oder EN 13501-1, KLASSE A2-s1, d0) Baustoffen zu erstellen.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere Anforderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6 Obergeschoss

In den Obergeschossen sind im Bereich der Brüstungen, unter denen sich Personen aufhalten können, auf dem Fußboden Abfallsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen. Handläufe und Brüstungsabschlüsse sind rund bzw. halbrund auszuführen. In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Für Aufenthalts- oder Zuschauerräume im Obergeschoss gilt auch Punkt 4.4.4.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung des einschlägigen Arbeitsschutzregelwerks durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Gelände, seien es Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch das Estrel beseitigt.

5.2 Einsätze von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Oberflächenbearbeitungsmaschinen ohne Staub- und Späne Absaugung (vgl. 6.1) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Kranen und Gabelstaplern darf nur von berechtigten Personen durchgeführt werden.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Anschlussmöglichkeiten für Strom (230/400 V) stehen in allen Hallen und an verschiedenen Stellen im Freigelände zur Verfügung. Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen dürfen nur von Technikern des Estrel ausgeführt werden. Installationen dieser Art durch Aussteller oder nicht Estrel Mitarbeiter sind nicht zulässig.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten / Bodentanks für Strom zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände werden nach Bestellung von den Technikern des Estrel ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Jedes Gerät muss mit CE Kennzeichen freigegeben sein und darf nur entsprechend der geltenden Regeln (z.B. BGV A3) zum Einsatz gebracht werden. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des jeweiligen Stromlieferanten entsprechen.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind die VdS- Richtlinien, VDE 0100, DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0100-560, DIN EN 50 172, DIN EN 50 107-1 und -2 und DIN VDE 0100-711, DIN VDE 0108 Teil2, DIN VDE 0100 Teil 706-Teil 708-Teil 711, DIN VDE 0128, DIN EN 56950. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist 30 mA – RCD (residual current device / FI-Schutz) vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegeben Werte nicht überschreiten (siehe auch Punkt 5.11). Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung). Diese Maßnahme ist auch bei gehangenen leitfähigen Bauteilen anzuwenden.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H07RN-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundär Leitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Kühlschränke, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen

Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an DIN EN 50 172 und BGR 216. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den Notausgängen gewährleistet ist.

5.3.6 Nutzung von Funkfrequenzen

Jegliche Nutzung von Funkfrequenzen muss dem Estrel vor Inbetriebnahme angezeigt und vom Estrel genehmigt werden. Weiterhin muss eine Freigabe der Nutzung von der Bundesnetzbehörde für erforderliche Frequenzbereiche schriftlich zu jeder Zeit vor Ort vorgehalten werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur durch das Estrel durchgeführt werden. Den Bestellungen ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. In Betrieb genommene Leitungswege für Wasser/Abwasser müssen zugänglich bleiben, da ansonsten verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Wassermesser müssen, wenn notwendig, vom Aussteller selbst gestellt oder bei den zugelassenen Vertragsfirmen des Estrel bestellt werden. Für Anschluss und Verbrauch von Wasser gelten alle für Energie (Strom und Gas) in 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen in der Regel zum Veranstaltungsende eingestellt.

5.5 Druckluft- und Gasinstallation

Für Anschluss und Verbrauch von Gas und Druckluft gelten alle für Energie (Strom und Gas) in 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Bestimmungen sinngemäß. Jeder Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Leitungswege für Gas und Druckluft zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.

5.5.1 Druckluft

Die Versorgung der Stände mit Druckluft wird ausschließlich vom Estrel durchgeführt.

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet (auch der Einsatz von Klein- und Beistellkompressoren).

Genehmigungspflichtige Ausnahmen sind dem Estrel 6 Wochen vor Messebeginn, zur Kenntnis zu geben.

- Der Kompressor ist fest in die Maschine des Ausstellers eingebaut und somit ein Bauteil der Maschine.
- Ein Anschluss eines Kompressors des Estrel kann nur durch erhöhten finanziellen und konstruktiven Aufwand erfolgen, der diesen Anschluss wirtschaftlich unververtretbar macht.

Ausnahmen hiervon sind nur für folgende Fälle zulässig:

- Der Bedarf des Ausstellers an speziellen Gasen, die über das Estrel nicht zu beziehen sind.
- Benötigt werden spezielle Drücke, die durch die Kompressoren des Estrel nicht geliefert werden können.
- Hersteller von Kompressoren.
- Der Kompressor ist Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben; die max. Leistungstärke dieses Kompressors darf 50 l/min. nicht überschreiten.

Die obenstehenden Ausnahmen können nur für Kompressoren gewährt werden, die zwingend nach der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 Teil 2 für Druckluftbehälter auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft und freigegeben sind. Siehe auch Punkt 5.6.3. Die Geräuschentwicklung der Kompressoren darf Aussteller und Besucher nicht belästigen. Im Einzelfall ist der Betrieb entsprechend anzupassen. Die Prüfung und Freigabe der integrierten Druckluftgeräte sind kostenpflichtig.

5.5.2 Gas

Für die Herstellung von Zuleitungen und Leitungen innerhalb der Stände sowie für den Gasverbrauch gelten vorstehende Bestimmungen unter 5.3.1 und 5.3.2 entsprechend.

Wenn die Querschnitte von vorhandenen Gaszuleitungen nicht ausreichen sollten, gehen notwendige Verstärkungen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers. Der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist generell ausgeschlossen, sofern der Aussteller nicht zuvor hierfür eine schriftliche Sondergenehmigung des Estrel eingeholt hat. Der Antrag zur Sondergenehmigung wird spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn beim Estrel benötigt. Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- und/oder Heizzwecken ist nicht gestattet. Gasbrenner müssen mit Kleinstellern oder automatischer Zündvorrichtung ausgestattet sein. Feuerungsanlagen als Ausstellungsgegenstände bedürfen generell der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Estrel. Der Antrag wird bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn beim Estrel benötigt. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Flammenhemmende Unterlagen, Metallschläuche u. ä.) haftet allein der Aussteller.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV nicht überschreiten. Die DIN 15905, Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik) ist zu beachten und einzuhalten.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung (z.B. Bodenbelege) des Herstellers am Stand vorliegen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine mindestens gleichwertig sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Material ersetzt werden.

Sind Geräte gegen Inbetriebnahme zuverlässig gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben. Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin geprüft. Zur Überprüfung der CE- Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist das Estrel berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn diese gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung aufgestellt und betrieben werden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. dem Veranstalter oder deren Beauftragten vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung oder vergleichbare Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis sechs Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

5.6.3.3 Mietgeräte

Werden Mietgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die darüber ausgestellten Prüfnachweise am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Estrel vorzulegen sind.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für die Gewerbeaufsicht bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen oder Abgasanlagen (z.B. Dunstabzugshauben mit Aktivkohlefilter), nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Die Abzüge der Anlagen dürfen nur vom Estrel durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung des Estrel verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung gemäß Formblatt aus den Serviceunterlagen schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Weiterhin bedarfes der Zustimmung der Berliner Feuerwehr.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden. Die Gesamtanlage ist gemäß BGG 937 durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 1996-1 und 1996-2 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.), die Unfallverhütungsvorschrift BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Haupt-Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten. Brennbare Druckgase müssen im Schlauchanschluss mit einer Rückschlagsicherung ausgerüstet sein. Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Weiterhin bedarf es der Zustimmung der Berliner Feuerwehr.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe dazu auch Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Die Behälter sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind am Stand vorzuhalten.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse B geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 – 1 bereitzuhalten.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, zugelassenen und bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat im Umkreis von 5 m absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen vom Aussteller / Veranstalter geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt werden.

5.7.2.5 auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Die Befüllung der Exponate darf grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Messeveranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen zu vermeiden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben

werden, sind nur Leergebinde ohne Restinhalt zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit dem Estrel abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

Sollen als Gefahrstoff deklarierte bzw. gekennzeichnete Stoffe am Stand oder beim Auf- und Abbau eingesetzt werden, so sind der Anmeldung eine Stoffliste sowie die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen beizufügen.

5.9 Film-, Foto-, Televisionsvorführungen, Szeneflächen und sonstige Präsentationen

Siehe auch Punkte 4.2.1 und 4.4.4 Lautsprecherwerbung, Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Estrel. Gleiches gilt für dementsprechende oder ähnliche Werbemaßnahmen.

Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen,
- die gesetzwidrige, weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. Bsp. Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. ä.,
- die zu Störungen des Besucherflusses führen; insbesondere die Stauungen in den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen,
- die - sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich hierfür durchgeführt wird- eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten,
- die anderen Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen.

Das Estrel ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet das Estrel unter Ausschluss des Rechtsweges.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit dem Estrel abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung des Landes Berlin, sowie der Berliner Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung, zu beantragen und mindestens acht Wochen vor Messebeginn dem Estrel vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem Estrel abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Berlin ist das Regierungspräsidium Berlin. Anträge auf Genehmigung bzw. Anzeigen erfolgen über ein

Meldeformular. Dieses und das dazugehörige Merkblatt liegt auf dem Bürger- und Ordnungsamt vor, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos /dreifach/ einzureichen sind.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit dem Estrel abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3B, 3R oder 4 ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2 / GUV VB2, beim Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Punkt 6.4) und bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten mit Name und Anschrift für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Lasereinrichtungen sind unter Beachtung der BGI 582 und 583 Laserstrahlung zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb von Lasereinrichtungen im Freigelände ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung untersagt. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden von dem Estrel hierin die vom Betreiber zu garantierenden Bedingungen festgelegt. Aufgrund des Flughafenschutzbereichs ist jedoch bei himmelwärts gerichteten Lasern in jedem Falle eine zusätzliche Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde (siehe 4.4.1.5) erforderlich.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigungspflichtig und mit dem Estrel abzustimmen. Das Estrel behält sich das Hausrecht für die Nutzung von genehmigten Frequenzen vor.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückstände durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.). Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z. Bsp. WLAN) bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde – der Zustimmung des Estrel. Diese Genehmigung ist bei dem Estrel zu beantragen. Geräte die mit dem Bestellscheinformular „Internet (drahtlos per WLAN)“ gemietet wurden, sind zugelassen und bedürfen dieser Zustimmung nicht.

5.12 Krane, Stapler und Leergut

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen wird nur den offiziellen Messespediteuren der Betrieb von Kranen, Flurförderzeugen mit Fahrerplatz (Stapler) Hubarbeitsbühnen gestattet. Für zugesandte oder eingebrachte Einrichtungen, Gegenstände, Exponate übernimmt das Estrel keine Obhutspflichten. Sofern der Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, sind vom Aussteller rechtzeitig Einfahrtscheine anzufordern. Dies gilt auch bei Anlieferung durch andere Speditionsfirmen. Eine Haftung des Estrel für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Für den Umgang mit Leergut gilt Punkt 4.4.1.11.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, §

15 Urhebergesetz (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14 Abgabe von Speisen und Getränken

Der Verzehr und der Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind nicht erlaubt oder mit dem Estrel abzustimmen.

6. Umweltschutz

Das Estrel hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner des Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein dem Estrel bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern (siehe Punkt 6.4). Die Abfallrichtlinien des Estrel sind zu beachten.

6.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination von allen Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Mitgebrachte Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder Wasser gefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), dem Estrel zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch das Estrel zu veranlassen.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser und Bodenschutz

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

6.2.2 Reinigung und Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind soweit anwendungstechnisch möglich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Lösemittelhaltige Reinigungsmittel, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden. Werden Produkte mit Gefahrstoffkennzeichnung verwendet, so gilt Punkt 5.8. Die Produkte dürfen nur entsprechend der Verwendungsvorgabe des Herstellers eingesetzt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe, Rost, etc.) sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, sind diese unverzüglich dem Estrel zu melden. Das Estrel veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.